

Merkblatt: Eingliederungshilfe nach dem Sozialgesetzbuch Zwölf – Hilfe zu einer angemessenen Schulbildung

Kinder und Jugendliche, die aufgrund einer Behinderung nur eingeschränkt an der Gesellschaft teilhaben können und deshalb auf intensive Unterstützung bei regelmäßig anfallenden Verrichtungen im Schulalltag angewiesen sind, erhalten die notwendigen Hilfestellungen. Die Schule prüft von Amts wegen, welcher Unterstützungsbedarf besteht und ob sie die notwendigen Unterstützungsleistungen durch schuleigenes Personal erbringen kann.

Sofern die Schule die notwendigen Unterstützungsleistungen nicht selbst erbringen kann, leitet sie die Prüfung ein, ob eine zusätzliche Assistenzkraft, eine sogenannte Schulbegleitung, den Bedarf des Kindes decken kann. Das Verfahren zur Beantragung einer solchen Schulbegleitung wurde bis zum Schuljahr 2015/16 schrittweise vereinfacht und orientiert sich daran, welche Art von Entwicklungsbeeinträchtigung vorliegt. Zur Entlastung der Sorgeberechtigten erfolgt zukünftig die Klärung des Bedarfes für den Einsatz einer Schulbegleitung durch die zuständige Schule. Ein gesonderter Antrag der Eltern/ Sorgeberechtigten ist grundsätzlich nicht mehr notwendig.

Dennoch steht es den Sorgeberechtigten frei, trotzdem einen schriftlichen Antrag über die Schule auf eine Eingliederungshilfsmaßnahme nach §§ 53/54 SGB XII zu stellen. In diesem Fall muss die Schule den vollständigen Antrag dann mit einer entsprechenden Stellungnahme und den erforderlichen Unterlagen an die Fachabteilung Schulbegleitung der BSB senden. Antragsformulare für eine Eingliederungshilfe nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Zwölftes Sozialgesetzbuch (SGB XII) für Schülerinnen und Schüler mit einer geistigen und / oder Körperbehinderung stehen auf der Website www.hamburg.de/schulbegleitung zur Verfügung.

Für einen Antrag auf schulische Eingliederungshilfe müssen folgende Unterlagen in Kopie (außer den Anträgen und schulischen Stellungnahmen, diese im Original) bei der BSB über die Schule eingereicht werden:

- Antrag der Sorgeberechtigten (Formular auf der Homepage s.o.)
- Entbindung von der Schweigepflicht (der behandelnden Ärzte gegenüber der zuständigen Abteilung; Formular auf der Homepage)
- Kopie eines gültigen Ausweises/Passes des Kindes bzw. Jugendlichen (ggf. auch Nachweis über den aufenthaltsrechtlichen Status)
- aktuelle ärztliche Unterlagen/Stellungnahmen zum behinderungsbedingten Bedarf (z.B. Gutachten des behandelnden Arztes, des MDK, Unterlagen über den letzten Krankenhausaufenthalt o.ä.) – zwingend erforderlich!
- ggf. Nachweis über die Sorgeberechtigung bzw. Vormundschaft
- ggf. Schwerbehindertenausweis (Vorder- und Rückseite)
- ggf. Pflegestufenbescheid
- ggf. aktuelle Verordnung einer häuslichen Behandlungspflege (z.B. Medikamentengabe, Katheterisierung, Beatmung)
- ggf. Nachweise über den Leistungsbezug anderer Stellen (Jugendamt, Jobcenter Sozialamt, Versicherungen, Therapien etc.)

- ggf. Schülerbogen
- schulische Stellungnahme inklusive Angaben zu ggf. gewünschter Ganztags-, Randzeiten- oder Ferienbetreuung (Formular auf der Homepage)
- ggf. Buchungsbestätigung für Ganztags-, Randzeiten oder Ferienbetreuung
- Aktueller Förderplan und falls vorhanden sonderpädagogisches Gutachten
- Aktueller Stundenplan
- Bei Neueinschulung: Kita-Gutschein und Abschlussbericht der Kita

Nach Vorprüfung des Antrages durch die zuständige Fachabteilung in der BSB wird der Jugendpsychiatrische Dienst (JPD) / Jugendpsychologische/-psychiatrische Dienst (JPPD) des jeweiligen Bezirksamtes oder das Beratungszentrum Sehen, Hören, Bewegen, Sprechen um eine gutachterliche Stellungnahme zur Feststellung der Behinderung im Kontext des schulischen Hilfebedarfes gebeten.

Wird eine Behinderung sowie ein erheblicher Unterstützungsbedarf in der Schule festgestellt, bewilligt die BSB den Antrag der Sorgeberechtigten, sofern der Bedarf nicht mit schulischen Ressourcen oder der durch die Schule organisierten Schulbegleitung gedeckt werden kann. Art und Umfang richten sich nach der Besonderheit des Einzelfalles. Liegt keine Behinderung oder keine Teilhabebeeinträchtigung in der Schule vor oder ist der Bedarf bereits anderweitig gedeckt, sind die Anträge abzulehnen.

Die Entscheidung wird den Sorgeberechtigten per rechtsmittelfähigem Bescheid mitgeteilt. Die Schule erhält eine Kopie.

Im Fall der Bewilligung einer schulischen Eingliederungshilfe schließen die Sorgeberechtigten einen Vertrag mit einer geeigneten Person oder einem Integrationsfachdienst. Hilfestellung beim Finden einer geeigneten Assistenzkraft leistet dabei ggf. die Schule des Kindes oder des Jugendlichen. Spätestens mit der ersten Abrechnung ist die zuständige Fachabteilung in der BSB über die eingesetzte Betreuungskraft oder den Integrationsfachdienst zu informieren. Hierfür ist die dem Bescheid beigefügte Einverständniserklärung zu verwenden.

Die Abrechnung der Leistung erfolgt regelmäßig zwischen der Behörde und der Assistenzkraft bzw. dem Integrationsfachdienst, wobei grundsätzlich die Sorgeberechtigten und die Schule die Anwesenheit der Schülerin bzw. des Schülers sowie die Leistungserbringung der Betreuungskraft bestätigen müssen. Abrechnungen müssen im Original an die zuständige Fachabteilung gesandt werden. Die genauen Rechnungsadressen entnehmen Sie bitte dem Rechnungsmerkblatt bzw. den Informationsschreiben, die genauso wie Vordrucke für die Leistungsnachweise privater Betreuungskräfte unter www.hamburg.de/schulbegleitung eingestellt sind.